jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/1/25 Ro 2018/02/0016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/01 Arbeitsvertragsrecht
60/02 Arbeitnehmerschutz
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ArbIG 1993 §23 Abs1;
AuslBG §28a Abs3 idF 2005/I/103;
AVRAG 1993 §7j Abs1;
VStG §9 Abs1 idF 2008/I/003;
VStG §9 Abs2 idF 2008/I/003;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2018/02/0017 Ro 2018/02/0018 Ro 2018/02/0021 Ro 2018/02/0020 Ro 2018/02/0019

Rechtssatz

§ 23 Abs. 1 ArbIG 1993 sowie in der Folge die übereinstimmend formulierten§ 28a Abs. 3 AuslBG und § 7j Abs. 1 AVRAG 1993 sind als ausschließlich auf den Fall des nach § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten - den der "anderen Personen" in der Diktion des VStG - bezogen zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018020016.J03

Im RIS seit

19.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at